

Ausleihvertrag
zwischen dem
Kreisjugendring Lüneburg e.V.,



vertreten durch _____

(im Folgenden KJR genannt)

und dem/der AusleiherIn
Name (der Einrichtung): _____

Kontaktperson: .
Anschrift : . _____

Telefon der Kontaktperson: . _____ E-Mail: _____

(im folgenden Ausleiher genannt)

wird folgender Vertrag über die Ausleihe von Spielen / Ausrüstung
für die Veranstaltung: _____

geschlossen: _____

§ 1 Ausleihgegenstand

Der KJR stellt für einen jugendpflegerischen / gemeinnützigen Zweck seine
Spiele/Ausrüstung:

	Schaumkusswurfmaschine		Wickinger-Schach
	Pedalo		Kriechtunnel
	Pylonen		Riesenmikado
	Softball - Fangspiel		Boccia - Kugeln
	Wasserpistole		

für den Ausleiher gegen den vereinbarten Kostenbeitrag (s.u.) zur Verfügung.

§ 2 Pflichten des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring trägt dafür Sorge, dass entstandene Schäden nach
Bekanntwerden schnellstmöglich behoben werden und das die Spiele / Ausrüstung
für den vereinbarten Termin zur Verfügung steht. Diese Pflicht entfällt bei Höherer
Gewalt und/oder für angemessene Zeiträume zur Behebung der Schäden.

Der Ausleiher wird in solchen Fällen unverzüglich unterrichtet, ein Anspruch auf
finanzielle oder andere Entschädigung besteht bei Absage aus den in Absatz 1
genannten Bedingungen nicht.

§ 3 Pflichten des Ausleihers

Der Ausleiher verpflichtet sich, sorgsam mit den entliehenen Gegenständen
umzugehen. Er prüft bei der Übernahme den Zustand der Geräte und vergleicht
seine Feststellungen mit der Übergabemeldung des KJR.

Die Geräte werden ausschließlich Mitgliedsgruppen des KJR oder für gemeinnützige
Zwecke zur Verfügung gestellt. Wegen der erhöhten Verletzungsgefahr ist für
ausreichend Sicherheit zu sorgen! (z.B. durch Aufsichtspersonal).

Für entstandene Schäden oder Verlust haftet der Ausleiher. Für Sach- und Personenschäden, die auf Grund der Nutzung der Spielgeräte entstehen, haftet der KJR als Eigentümer nicht; der Abschluß entsprechender Versicherungen wird dringend angeraten.

§ 4 Übergabe der Spiele / Ausrüstung

Der Ausleiher übernimmt die Spiele/Ausrüstung von einer der Vertragspersonen (siehe oben). Der KJR listet alle festgestellten Schäden im Ausleihvertrag auf (s.u.). Die Rückgabe erfolgt wie bei Übernahme, Abweichungen bei den gemeldeten Vorschäden sind ebenso mitzuteilen wie neu entstandene Schäden. Die Spiele / Ausrüstung muß ordentlich und sauber sein.

Andernfalls kann der Verleiher (KJR) verlangen, dass die Spiele / Ausrüstung in Ordnung gebracht werden. Sollte sich der Ausleiher weigern oder das in Ordnung bringen vor Ort aus anderen Gründen nicht möglich sein, wird neben den Kosten eine Gebühr von 25,00 Euro berechnet.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren für die Ausleihe betragen gemäß Vorstandsbeschuß vom: 23.08.2010
0,00 Euro für Mitgliedsgruppen des KJR
10,00 Euro für sonstige jugendpflegerische Zwecke.

Abweichungen von diesen Sätzen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Es ist eine Kautions in Höhe von 50 € zu hinterlegen.

§ 6 Übergabeort und -zeit

Die Übergabe der Spiele / Ausrüstung wird mit Übersendung des Vertrages mitgeteilt.

Die Ausleihe wird grundsätzlich nur für einen Tag vereinbart. Dabei hat die Abholung in der Zeit von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

Sondervereinbarungen nur nach Absprache!

gelesen und anerkannt:

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift des Entleihers _____

Unterschrift des KJR _____

Ausleihvermerke

Abholung:

Vorschäden:

Rückgabe:

Neuschäden: